VERORDNUNG (EG) Nr. 2054/2003 DER KOMMISSION

vom 21. November 2003

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya oder Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ([2]), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Spanien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya" oder „Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya" als geschützte Ursprungsbezeichnung beantragt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.

(3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben" eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1979/2003 ([5]) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt und diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsangaben und der geschützten geografischen Angaben" als geschützte Ursprungsangabe (g.U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
([2]) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
([3]) ABl. C 56 vom 11.3.2003, S. 2 (Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya oder Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya).
([4]) ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.
([5]) ABl. L 294 vom 12.11.2003, S. 5.

ANHANG

Unter Anhang I fallende Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind

Öle und Fette

SPANIEN

Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya oder Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya (g.U.)